

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 28/14 B

L 3 KA 44/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 35 KA 101/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g
und den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2014 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3412 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger, der als Zahnarzt an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Niedersachsen teilnimmt, begehrt von der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) höheres Honorar für das Quartal III/1998.
- 2 Die Beklagte setzte zunächst mit Bescheid vom 23.12.1998 den Quartalshonoraranspruch in der vom Kläger abgerechneten Höhe abzüglich anteiliger Verwaltungskosten fest. Nach mehreren vorläufigen Festsetzungen setzte die beklagte KZÄV mit Bescheid vom 29.8.2005 den Jahreshonoraranspruch des Klägers endgültig fest und berücksichtigte dabei für alle Quartale des Jahres 1998 im budgetierten Bereich eine Quote von 94,17 vH. Für das Quartal III/1998 führte diese Quote zu einer Kürzung um 3411,55 Euro. Für das gesamte Kalenderjahr ergab sich für den Kläger eine Nachvergütung in Höhe von 5057,56 Euro. Dieser Bescheid war Gegenstand des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens hinsichtlich der Honorarfestsetzung für das Quartal IV/1998, über die mit Urteil des LSG vom 12.5.2010 (L 3 KA 81/07) rechtskräftig entschieden wurde.
- 3 Den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 29.8.2005 bezogen auf die Neufestsetzung für das Quartal III/1998 sah die Beklagte als unzulässig an. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 24.4.2013 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 29.4.2014*). Die Klage sei unzulässig, weil der Jahreshonorarbescheid bereits in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren L 3 KA 81/07 streitbefangen gewesen sei. Soweit der Kläger sein Begehren dort auf die Neufestsetzung des Quartalshonoraranspruchs für IV/1998 beschränkt habe, seien die nicht mehr angegriffenen Teilregelungen in Bestandskraft erwachsen. Im Übrigen sei die Festsetzung im Bescheid vom 23.12.1998 auch nicht bestandskräftig geworden, weil der Bescheid einen Vorläufigkeitsvorbehalt enthalten habe.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg. Sie entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.



- 6 1. Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, fehlt es bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN).
- 7 2. Auch die Darlegungen des Klägers zum Vorliegen von Verfahrensmängeln genügen den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht.
- 8 a) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe sein Rechtsmittel "als Sachentscheidung aufgrund einer sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Prozessentscheidung" zurückgewiesen, fehlt es bereits an einer sachgerechten Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung. Das LSG hat die zulässige Berufung für unbegründet gehalten, weil die Klage unzulässig sei. Sofern der Kläger meint, es habe ein Prozessurteil ergehen müssen, verkennt er den Unterschied zwischen der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung einerseits und der Zulässigkeit der Klage andererseits. Seine Beanstandung in diesem Zusammenhang, das LSG habe zu Unrecht angenommen, dass das Quartal III/1998 im Verfahren L 3 KA 81/07 streitbefangen gewesen sei, betrifft die in der Sache für die Entscheidung des Rechtsstreits zentrale Frage und nicht einen potenziellen Fehler des LSG bei der Gestaltung seines Verfahrens; allein damit befasst sich aber § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 9 b) Soweit der Kläger eine unrichtige Besetzung der Richterbank rügt, weil der Senat nicht mit ehrenamtlichen Richtern darüber entschieden habe, dass die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zurückgewiesen werden soll, fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen für das Vorgehen des LSG, insbesondere § 153 Abs 4 iVm § 12 Abs 1 Satz 2 SGG, wonach Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung ohne ehrenamtliche Richter ergehen.
- 10 c) Dem Vortrag des Klägers, die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Beschluss hätten nicht vorgelegen, weil das LSG sich mit neuen gewichtigen Gesichtspunkten habe befassen müssen, die das SG noch nicht berücksichtigt habe, sind keine solchen neuen Aspekte zu entnehmen. Der Kläger wiederholt vielmehr seine Auffassung, das LSG habe den Bescheid vom 23.12.1998 betreffend das Quartal III/1998 und die dem Bescheid vom 29.8.2005 vorausgegangenen Jahreshonorarfestsetzungen nicht als vorläufig ansehen dürfen, weil ein wirksamer Vorbehalt nicht bestanden habe. Die "Kernproblematik", auf die er das LSG ausdrücklich hingewiesen habe, sei nicht gesehen und nicht behandelt worden. Damit richtet er sich allein gegen die Rechtsauffassung des LSG ("grobe Fehleinschätzung"), der er seine eigene entgegenstellt. Eine verfahrensfehlerhafte Anwendung von § 153 Abs 4 SGG ist damit ebenso wenig dargelegt wie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eine solche Rechtsverletzung legt der Kläger auch nicht damit dar, dass er darauf verweist, das Gericht habe seine Schreiben vom 18.9.2013, 29.9.2013 und 3.10.2013 vor der Beschlussfassung über die Berufung im April 2014



nicht beantwortet. Der Berichterstatter hatte dem Kläger am 16.9.2013 mitgeteilt, dass er nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage von einer unzulässigen Klage ausgehe und deshalb dem Senat vorschlagen werde, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Der Kläger hat dazu in den genannten Schreiben seine Rechtsauffassung - teilweise in Form von Fragen - formuliert, aber keinen weiteren Sachaufklärungsbedarf geltend gemacht, der nach der Rechtsprechung des BSG die Notwendigkeit einer erneuten Anhörungsmitteilung begründen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 14). Ein Anspruch auf ein Rechtsgespräch zwischen dem Berufungsführer und dem Berichterstatter folgt aus § 153 Abs 4 SGG nicht. Auf die Argumente des Klägers ist das LSG in seinem Beschluss eingegangen.

- 11 d) Auch einen Verfahrensmangel, der darin bestehen soll, dass der der Entscheidung zugrunde liegende wesentliche Sachverhalt nicht dargestellt worden sei, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Seine Ausführungen sind insofern bereits widersprüchlich, als er bemängelt, dass eine Verbindung zwischen der Honorarfestsetzung für das Quartal III/1998 und dem Verfahren L 3 KA 81/07 nicht hergestellt worden sei, gleichzeitig aber vorträgt, dass eine solche Verbindung nicht bestehe. Sinngemäß wendet er sich erneut gegen die aus seiner Sicht nicht nachvollziehbare Wertung des LSG, dass das Honorar für das Quartal III/1998 auch im Verfahren L 3 KA 81/07 streitbefangen war. Damit ist die verfahrensrechtliche Auffassung des LSG, die dem Beschluss zugrunde liegt, gerügt, nicht aber ein Verfahrensfehler aufgezeigt.
- 12 e) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe das Kernanliegen seines Vorbringens nicht angehört und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, trägt er im Wesentlichen erneut vor, das LSG habe die Einbeziehung des Bescheides vom 29.8.2005 in das Verfahren L 3 KA 81/07 falsch beurteilt und sich seiner Rechtsauffassung zu Unrecht nicht angeschlossen. Wenn der Kläger meint, das LSG hätte mitteilen müssen, dass es die Honorarfestsetzungen für die einzelnen Quartale des Jahres 1998 als von dem Jahreshonorarbescheid abtrennbare Regelungen ansehe, ist dies bereits vor dem Hintergrund des Urteils L 3 KA 81/07 nicht nachvollziehbar. Eine wesentliche Änderung hat der Kläger insofern nicht dargelegt. Dass das LSG seine Auffassung zwischenzeitlich geändert hätte, ist dem Anhörungsschreiben vom 16.9.2013 nicht zu entnehmen.
- 13 f) Das Vorbringen des Klägers, der Vorsitzende hätte ihn darauf hinweisen müssen, dass er im Fall einer Beschränkung auf das Quartal IV/1998 im Verfahren L 3 KA 81/07 seiner Ansprüche bezüglich des Quartals III/1998 verlustig gehe, vermag schon deshalb keinen Verfahrensfehler zu begründen, weil - eine solche Hinweispflicht unterstellt - Fehler aus einem früheren Verfahren keinen Verfahrensfehler in diesem Verfahren begründen können.
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 15 4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Beschwer des Klägers (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)